

DER HERSTELLER (\*)

OMARLIFT S.R.L.  
Via F.lli Kennedy 22/D  
I-24060 Bagnatica (BG)

(\*) NAME DES HERSTELLERS GEMÄSS HERSTELLERSCHILD

ERKLÄRT

dass das folgende Sicherheitsbauteil:

Produktbeschreibung:                      Leitungsbruchventil  
 Marke:    OMARLIFT  
 Typ VP (Handelsbezeichnung)              VP 200 (2")  
 Seriennummer :                                  gemäß Schild auf dem Ventil  
 Baujahr:    2018 (gemäß Schild auf dem Ventil)  
 der :

**1) Europäische Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU**

Gültig ab 20/04/2016

Richtlinie oder Bezugsnorm	Baumusterprüfzeugnis		
	Nummer und Datum	Benannte Stelle, die das Baumusterzeugnis ausstellt	Für das Konformitätsverfahren mit Stichprobenprüfung zuständige benannte Stelle
- Europäische Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU - Ausgabe 2014  - Europäische Normative EN 81-20 : 2014 EN 81-50 : 2014 EN 81-2:1998+A3:2009	EU-RV 007	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Notified body 0036	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Notified body 0036

Die Konformität des aufgeführten Bauteils mit dem entsprechenden EU-Baumusterzeugnis wird bestätigt.

**2) Maschinenrichtlinie 2006/42/EG**

Wir erklären die Konformität des oben aufgeführten Sicherheitsbauteils in Übereinstimmung mit dem oben erwähnten Baumusterzeugnis Nummer **EU-RV 007** sowie mit der Risikoanalyse aufgrund der gleichen Anforderungen.\*

Die EG-Kennzeichnung gilt für die Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU und die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG.

Es wird bescheinigt, dass das Sicherheitsbauteil mit dem bei der EU-Baumusterprüfung geprüften u. getesteten Muster übereinstimmt.

\* Dieses Bauteil gilt nach der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG Anhang V (17) als Sicherheitsbauteil. Für dieses Bauteil existiert kein Verfahren gemäß Artikel 12 (3) und (4). Dieses Bauteil ist nicht im Anhang IV festgelegt und somit gemäß Anhang VIII/12 (2) gültig. Es existiert keine entsprechende harmonisierte Norm, die dessen Konformität festlegt. Da die Anforderungen dieses Sicherheitsbauteils mit den Grundanforderungen gemäß Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU vergleichbar sind, erklären wir deshalb die entsprechende Konformität. Die besonderen Eigenschaften des Sicherheitsbauteils gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG sind im Gegensatz zur Richtlinie 95/16/EG in der Risikoanalyse der Maschine festzulegen.

Unterzeichnet vom berechtigten Verantwortlichen für die Ausstellung der technischen Unterlagen im Auftrag des obigen Herstellers:

Berechtigte Person zur Ausstellung der technischen Unterlagen in Übereinstimmung mit der Maschinenrichtlinie (Anhang II / 1. A 2.):

Bagnatica, 01/01/2019  
(Ort/Datum)

Marco Selogni, Technical Officer  
(Unterzeichner, Funktion, Unterschrift)

(Übersetzung des Originaltextes - deutsche Sprache)



M10.02 Rev. 03 (05/2010)